



Wildberg

Politische Gemeinde Wildberg



Beleuchtender Bericht

14. Juni 2026

Abstimmung über die Änderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg

Beleuchtender Bericht

Abstimmung über die Änderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 wird Ihnen eine kommunale Abstimmungsvorlage unterbreitet.

Dieser Beleuchtende Bericht nach § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) orientiert Sie über den Inhalt der Abstimmungsvorlage.

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Prozessen der politischen Gemeinde Wildberg teilzunehmen.

Wildberg, 7. April 2026

Für den Gemeinderat Wildberg

Dölf Conrad
Gemeindepräsident

Abstimmungsfrage und Antrag an die Stimmberechtigten:

Die **Abstimmungsfrage** lautet:

Wollen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg zustimmen unter der Bedingung, dass die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg ihr Gebiet auf das Gebiet der Gemeinde Turbenthal verkleinert?

Wichtig: Die Anpassung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg setzt voraus, dass die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg der Verkleinerung ihrer Schulgemeinde zustimmen (Vorlage A). Wird Vorlage A abgelehnt, fällt die vorliegende Vorlage B dahin, auch wenn sie angenommen worden wäre.

Der **Gemeinderat der politischen Gemeinde Wildberg** beantragt den Stimmberechtigten, der Anpassung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die **RPK der politischen Gemeinde Wildberg** empfiehlt:

Abstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung unter der Bedingung, dass die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg ihr Gebiet auf das Gebiet der Gemeinde Turbenthal verkleinert

Empfehlung zur Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft von Wildberg.

Die vorliegende Anpassung stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Gleichzeitig schafft sie die notwendigen strukturellen Voraussetzungen, damit die Bildungsaufgaben auch in Zukunft effizient, koordiniert und aus einer Hand wahrgenommen werden können.

Deshalb wird die Annahme der Vorlage empfohlen für die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Stefan Tabord

Aktuar

Erich Röthlin

Präsident

Das Wichtigste in Kürze

Die politische Gemeinde Wildberg ist bereits eine Einheitsgemeinde und nimmt die Aufgaben des Kindergartens und der Primarschule wahr. Die Aufgaben der Sekundarstufe werden hingegen durch die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg erfüllt.

Im Zuge der geplanten Fusion von Wildberg mit Pfäffikon muss die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg verkleinert werden, da ihre Gebietsausdehnung nach einer Fusion nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die politische Gemeinde Wildberg muss daher die Aufgaben der Sekundarstufe formal selbst übernehmen.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung werden die nötigen rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit die politische Gemeinde Wildberg die Aufgaben der Sekundarstufe wahrnehmen kann. Faktisch ändert sich für die Schülerinnen und Schüler nichts: Wildberg überträgt die Sekundarschulaufgaben mittels Anschlussvertrag an die Sekundarschulgemeinde Turbenthal, sodass die Jugendlichen weiterhin in Turbenthal zur Schule gehen (vgl. Vorlage A, über die gleichzeitig abgestimmt wird).

Im Zuge der Revision werden auch redaktionelle Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen.

Im Anhang zu diesem Beleuchtenden Bericht findet sich die Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg (Gegenüberstellung neue und bisherige Bestimmungen mit Bemerkungen).

Ausgangslage

Die politische Gemeinde Wildberg als Einheitsgemeinde

Die politische Gemeinde Wildberg ist bereits eine Einheitsgemeinde. Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. Die Aufgaben der Sekundarstufe werden hingegen von der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg wahrgenommen, die das Gebiet der politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg umfasst.

Geplante Fusion mit Pfäffikon

Kleinere Gemeinden, wie es die politische Gemeinde Wildberg eine ist, prüfen im Zuge der Modernisierung und der gestiegenen Anforderungen an eine Gemeinde sowie aufgrund des Fachkräftemangels in den letzten Jahren vermehrt Fusionen mit anderen Gemeinden. Der Gemeinderat von Wildberg ist zum Schluss gekommen, dass die Gemeinde Wildberg mittelfristig zu klein ist, um allen Ansprüchen einer eigenständigen und dienstleistungsorientierten Gemeinde zu genügen. Die zunehmend komplexen Aufgaben können mit vertretbaren Ressourcen mittelfristig nicht alleine wahrgenommen werden. Schon im Oktober 2023 beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat mit allen sieben Nachbargemeinden das Gespräch aufzunehmen, um herauszufinden, welche Gemeinde Interesse an einer engeren Zusammenarbeit habe. Diese Vorarbeiten ergaben, dass eine Zusammenarbeit mit Pfäffikon die beste Lösung darstellt.

An den Grundsatzabstimmungen vom 9. Februar 2025 (Wildberg) und 18. Mai 2025 (Pfäffikon) sprachen sich die Stimmberechtigten beider Gemeinden für die Ausarbeitung eines Vertrages über den Zusammenschluss beider Gemeinden aus. Die Abstimmung über den Zusammenschluss ist für Februar 2027 geplant.

Rechtlicher Handlungsbedarf

Nach dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich müssen die Gebiete von Schulgemeinden mit den Gebieten von einer oder mehreren politischen Gemeinden übereinstimmen (§ 178 GG). Fusionieren Wildberg und Pfäffikon, umfasst die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg nur noch einen Teil der neuen Gemeinde. Das ist nicht zulässig.

Mit der vorliegenden Abstimmungsvorlage erhalten die Stimmberechtigten die Möglichkeit, über die Übernahme der Aufgaben der Sekundarstufe durch die politische Gemeinde Wildberg abzustimmen.

Parallel dazu können die Stimmberechtigten über die weitere Zusammenarbeit mit der Sekundarschule abstimmen (über die Anpassung der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Wildberg-Turbenthal und über den Abschluss des Anschlussvertrags). Die Abstimmungsfragen sind aufeinander abgestimmt. Die Anpassung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg setzt voraus, dass die Anpassung der Gemeindeordnung der Sekundarschule Wildberg Turbenthal an der Urne angenommen wird.

Die Vorlage im Detail

Mit der vorliegenden Teilrevision werden diejenigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg angepasst, die bisher nur die Primarschule ausdrücklich erwähnen. Im Einzelnen betrifft dies:

Art. 2 Abs. 2 (Gemeindeart): Die politische Gemeinde nimmt neu die Aufgaben der gesamten Volksschule wahr (bisher: Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule). Der neue Wortlaut stellt klar, dass die Gemeinde auch die Sekundarstufe umfasst.

Art. 27 Abs. 1 (Aufgaben der Schulpflege): Die Schulpflege führt neu die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule (bisher: Kindergarten- und Primarstufe).

Art. 31 Ziff. 3 und 5 (Verwaltungsbefugnisse Schulpflege): Die Schulpflege vertritt neu die Gesamtheit der Schulen einschliesslich Sekundarstufe und beaufsichtigt diese.

Zusätzlich werden bei dieser Gelegenheit Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen:

Art. 7 (Erneuerungs- und Ersatzwahlen): Anpassung an die Formulierungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Mustergemeindeordnung.

Art. 23 und 30 (Rechtssetzungsbefugnisse): Anpassung der Formulierung, sodass klar ist, dass Gemeinderat und Schulpflege zum Zuge kommen, wenn die Stimmberechtigten weder an der Gemeindeversammlung noch an der Urne abstimmen.

Art. 24 (Verwaltungsbefugnisse Gemeinderat): Redaktionelle Anpassung bezüglich der Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. Die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros steht dem Gemeinderat als Ganzem zu. Der Entscheid kann nicht delegiert werden.

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten, unter der Bedingung, dass der Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg zur Sekundarschulgemeinde Turbenthal und dem Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal und der politischen Gemeinde Wildberg zugestimmt wird.

Die vollständige synoptische Darstellung (Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen mit Bemerkungen) ist im Anhang dieses Berichts zu finden.

Finanzielle Auswirkungen

Bisherige Finanzierung: Solange die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg besteht, erhält sie einen Anteil der Steuereinnahmen der politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg (je 24 %).

Künftige Finanzierung: Übernimmt die politische Gemeinde Wildberg die Aufgaben der Sekundarstufe, entfällt die Steuerüberweisung an die Sekundarschulgemeinde. An deren Stelle tritt die Schulgeldpauschale, die Wildberg gestützt auf den Anschlussvertrag an die Sekundarschulgemeinde Turbenthal bezahlt. Damit wird ein grundlegender Wechsel vollzogen. Mit dem neuen System werden die effektiv pro Schülerin und Schüler anfallenden Kosten bezahlt, wohingegen bis jetzt beide Gemeinden schlicht 24% ihrer Steuereinnahmen bezahlten. Deshalb veränderten sich die Beträge aufgrund dieser Einnahmen, hatten aber keinen direkten Bezug zur Anzahl Schülerinnen und Schüler. Die neu zu berechnende Schulgeldpauschale wird nach den derzeit zur Verfügung stehenden Zahlen CHF 23'382 pro Schülerin und Schüler und Jahr betragen, d.h. bei 38 Schülerinnen und Schülern CHF 888'516 pro Jahr.

Die detaillierten Informationen zur Schulgeldberechnung und zur Vermögensaufteilung sind dem Beleuchtender Bericht zur Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde und zum Anschlussvertrag zu entnehmen.

Vor- und Nachteile der Vorlage

Vorteile der Vorlage

Rechtskonformität: Die Übernahme der Sekundarschulaufgaben durch die politische Gemeinde stellt sicher, dass die Gebietsanforderung des Gemeindegesetzes erfüllt wird.

Zukunftsfähigkeit: Die Revision schafft die Voraussetzung für die geplante Fusion mit Pfäffikon.

Vollständige Einheitsgemeinde: Wildberg nimmt neu alle Aufgaben der öffentlichen Volksschule wahr – vom Kindergarten über die Primarschule bis zur Sekundarstufe. Dies stärkt die Gemeinde als umfassende Trägerin der Bildungsaufgaben.

Redaktionelle Bereinigung: Im Zuge der Revision werden auch die seit der letzten Revision notwendig gewordenen Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen.

Nachteile der Vorlage

Neue Aufgabe: Die politische Gemeinde Wildberg übernimmt formal eine zusätzliche Aufgabe. Sie verfügt jedoch nicht über die Infrastruktur, um die Sekundarstufe selbst zu führen, und ist auf den Anschlussvertrag mit der Sekundarschulgemeinde Turbenthal angewiesen.

Abhängigkeit vom Gesamtpaket: Die vorliegende GO-Revision ist nur im Zusammenspiel mit der Vorlage Verkleinerung der Sekundarschulgemeinde und Anschlussvertrag sinnvoll. Wird diese Vorlage abgelehnt, fällt die vorliegende Revision dahin.

Was geschieht, wenn die Vorlage nicht angenommen wird?

Szenario 1: Die vorliegende Vorlage wird abgelehnt, die Vorlage Verkleinerung Sekundarschulgemeinde und Abschluss Anschlussvertrag aber angenommen. In diesem Fall würden die Aufgaben der Sekundarstufe für die Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet Wildberg nicht mehr durch die Sekundarschulgemeinde wahrgenommen. Wildberg müsste die Aufgaben übernehmen. Die Abstimmung zur Aufnahme der Aufgaben müsste deshalb nochmals durchgeführt werden. Sollte auch diese erneute Abstimmung scheitern, müssten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung voraussichtlich aufsichtsrechtlich durch den Regierungsrat festgesetzt werden, da der Kanton flächendeckend in politische Gemeinden aufgeteilt ist und diese alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen haben.

Szenario 2: Sowohl die vorliegende Vorlage als auch die Vorlage Verkleinerung Sekundarschulgemeinde und Anschlussvertrag werden abgelehnt. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg bleibt vorläufig bestehen. Kommt die Fusion von Pfäffikon und Wildberg dennoch zustande, muss eine sogenannte Grenzbereinigung nach Gemeindegesetz durchgeführt werden, bei der das Gebiet Wildberg aus der Sekundarschulgemeinde herausgelöst wird.

Anhang

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 2 Gemeindeart ¹ unverändert ² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeart ¹ Wildberg bildet eine Politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Die öffentliche Volksschule umfasst neben Kindergarten und Primarschule auch die Sekundarstufe. Ausserdem wird in Art. 27 der GO umschrieben, dass die Sekundarstufe dazugehört.
II. Die Stimmberechtigten		
Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen <i>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel. Werden mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, findet keine Wahl mit gedrucktem Wahlzettel, sondern eine Wahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.</i>	Art. 7 Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der durch die Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Anpassung an neue Formulierung GPR und Mustergemeindeordnung

III. Gemeindebehörden		
2. Gemeinderat		
Art. 23 Rechtssetzungsbefugnisse Unverändert: Ziff. 1 bis 4 unverändert 5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, Ziff. 6 und 7 unverändert	Art. 23 Rechtssetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: Ziff. 1 bis 4 5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, Ziff. 6 und 7	Der Gemeinderat kommt zum Zug, wenn weder Urne noch Gemeindeversammlung zuständig sind, zusammengefasst die Stimmberechtigten.
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ unverändert: Ziff. 1 bis 9 unverändert 10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, ² unverändert: Ziff. 1 bis 4 unverändert Ziff. 5 [nach Abs. 1, Ziff. 10 verschoben] Ziff. 6 bis 10 unverändert	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: Ziff. 1 bis 9 ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: Ziff. 1 bis 10	Die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros steht dem Gemeinderat als ganzem zu. Der Entscheid kann nicht delegiert werden.

3. Eigenständige Kommissionen		
3.1 Schulpflege		
Art. 27 Aufgaben ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule. ² unverändert ³ unverändert	Art. 27 Aufgaben ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule. ² unverändert ³ unverändert	Anpassung an Aufnahme der Aufgaben der Sekundarstufe.
Art. 30 Rechtssetzungsbefugnisse unverändert: Ziff. 1 bis 5 unverändert 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	Art. 30 Rechtssetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: Ziff. 1 bis 5 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	Der Schulpflege kommt zum Zug, wenn weder Urne noch Gemeindeversammlung zuständig sind, zusammengefasst die Stimmberechtigten.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse unverändert: 1. und 2. unverändert 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. unverändert 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dazu zuständig sind, 6. bis 10. unverändert	Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: Ziff. 1 und 2 3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, Ziff. 4 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, Ziff. 6 bis 10	Anpassungen an Aufnahme der Aufgaben der Sekundarstufe.
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
1. Revision vom 17. November 2019		Neuer Zwischentitel zur besseren Gliederung, unter dem die bisherigen Artikel 43 bis 45 aufgeführt werden.
2. Revision vom 14. Juni 2026		Neuer Zwischentitel zur besseren Gliederung, unter dem die Bestimmung zur Teilrevision aufgeführt wird.
Art. 46 Änderung vom 14. Juni 2026 Die Änderungen dieser Gemeindeordnung, betreffend die Art. 2, 7, 23 Ziff. 5, 24, 27 Abs. 1, 30 Ziff. 6, 31 Ziff. 3 und 5 sowie Art. 46 tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 und nach der Genehmigung des Regierungsrats am 1. Januar 2027 in Kraft.		Neuer Artikel